



# **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 26. Mai 2010  
(Stand am 1. Jan. 2018)

und zum Bildungsplan vom 26. Mai 2010 (Stand am 1. Jan. 2018)

für

## **Gewebegealterin / Gewebegealter EFZ**

Berufsnummer 25805

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
Gewebegealterin/Gewebegealter EFZ

zur Stellungnahme unterbreitet am 23. August 2020

erlassen durch Interessengemeinschaft Weben IGW am  
11. September 2020

aufzufinden unter [www.textilforum.ch](http://www.textilforum.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht .....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail.....</b>	<b>4</b>
4.1	<i>Qualifikationsbereich individuelle praktische Arbeit IPA.....</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse.....</i>	10
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung<sup>1</sup> .....</i>	10
<b>5</b>	<b>Erfahrungsnote .....</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Angaben zur Organisation .....</b>	<b>11</b>
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung.....</i>	11
6.2	<i>Nachteilsausgleich.....</i>	11
6.3	<i>Bestehen der Prüfung.....</i>	11
6.4	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....</i>	11
6.5	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....</i>	11
6.6	<i>Prüfungswiederholung.....</i>	11
6.7	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel .....</i>	11
6.8	<i>Archivierung.....</i>	11
	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>12</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen .....</b>	<b>13</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen. Sie dienen der Orientierung und als Anleitung zum Qualifikationsverfahren für folgende Beteiligte der Grundbildung Gewebegestalterin EFZ / Gewebegestalter EFZ:

- Lernende
- Bildungverantwortliche der Betriebe als vorgesetzte Fachkräfte
- Chefexpertinnen und Expertinnen
- Lehrkräfte für die schulische Grundbildung
- Leiterinnen der überbetrieblichen Kurse

Für die bessere Lesbarkeit wird die weibliche Form verwendet. Alle Geschlechter sind mitgemeint.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Gewebegestalterin / Gewebegestalter EFZ vom 26. Mai 2010 (Stand am 1. Januar 2018). Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 17 – 22
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Gewebegestalterin / Gewebegestalter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. Mai 2010 (Stand am 1. Januar 2018). Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

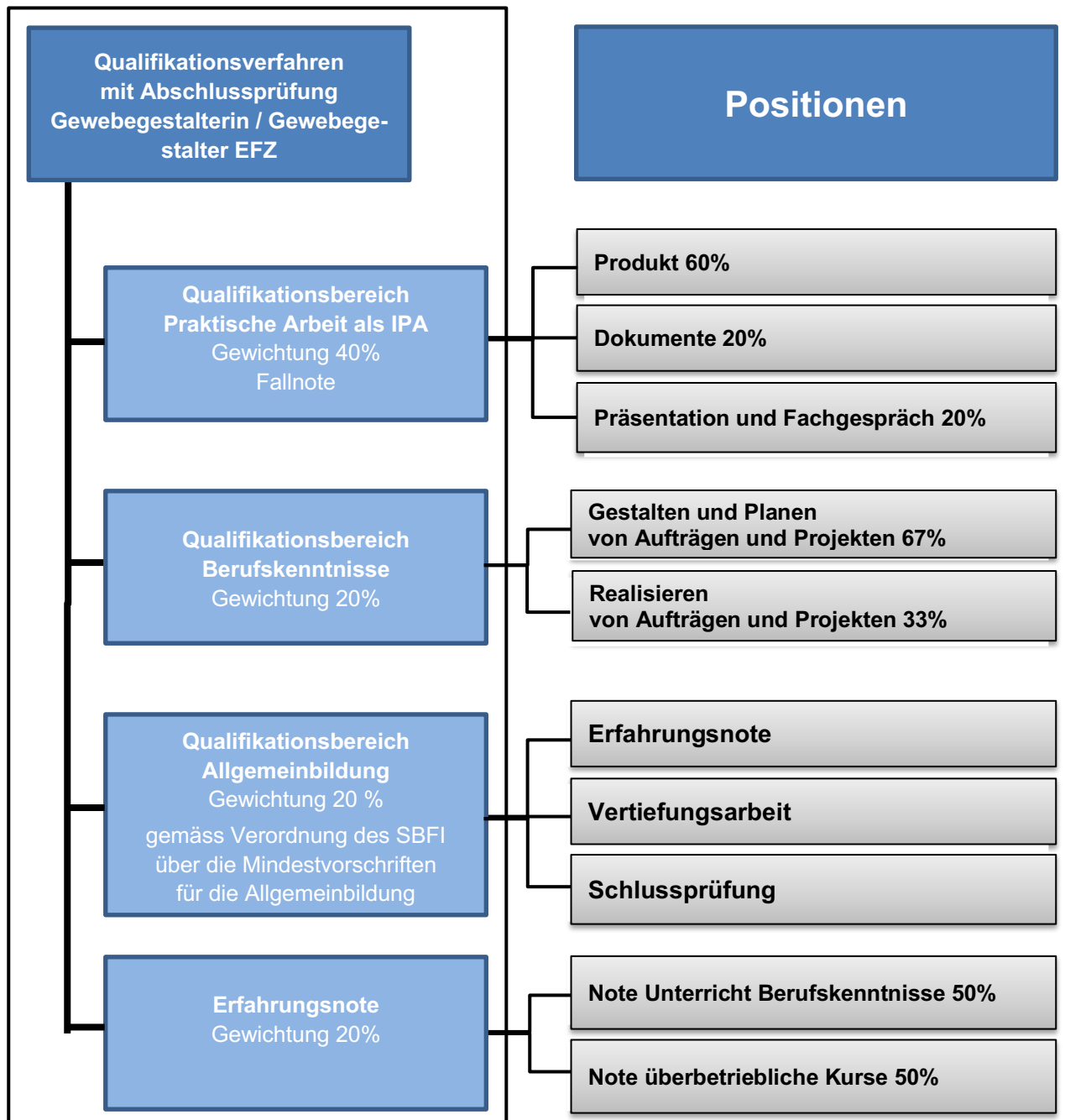
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei individueller praktischer Arbeit (IPA), gemäss Art. 20 der Bildungsverordnung:**



Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet

In den Bildungserlassen festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet

**Art. 34 Abs. 2 BBV**

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich individuelle praktische Arbeit IPA

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Eine IPA umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und berücksichtigt die betrieblichen Eigenheiten innerhalb eines Berufes, und ist abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten und der Art des Auftrags. Die Kandidatin führt im Lehrbetrieb im berufspraktischen Alltag mit den gewohnten Mitteln und Methoden einen Auftrag aus, der einen praktischen Nutzen zum Ziel hat.

Die IPA kann auf folgenden Auftrags-Varianten basieren:

- ein Produkt oder Teile eines Produktes,
- ein Projekt oder ein klar abgegrenzter Teil eines Projektes

Der zeitliche Umfang einer IPA ist in der Bildungsverordnung mit einer Zeitspanne von 60 bis 80 Stunden festgelegt. Sie wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung ausgeführt.

Der Qualifikationsbereich IPA umfasst die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Produkt	60 %
2	Dokumente	20 %
3	Präsentation und Fachgespräch	20 %

Die Bildungsverantwortliche im Lehrbetrieb als vorgesetzte Fachkraft beurteilt die Arbeit; zugeteilte Expertinnen stellen die Plausibilität der Beurteilung sicher.

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

Hilfsmittel:

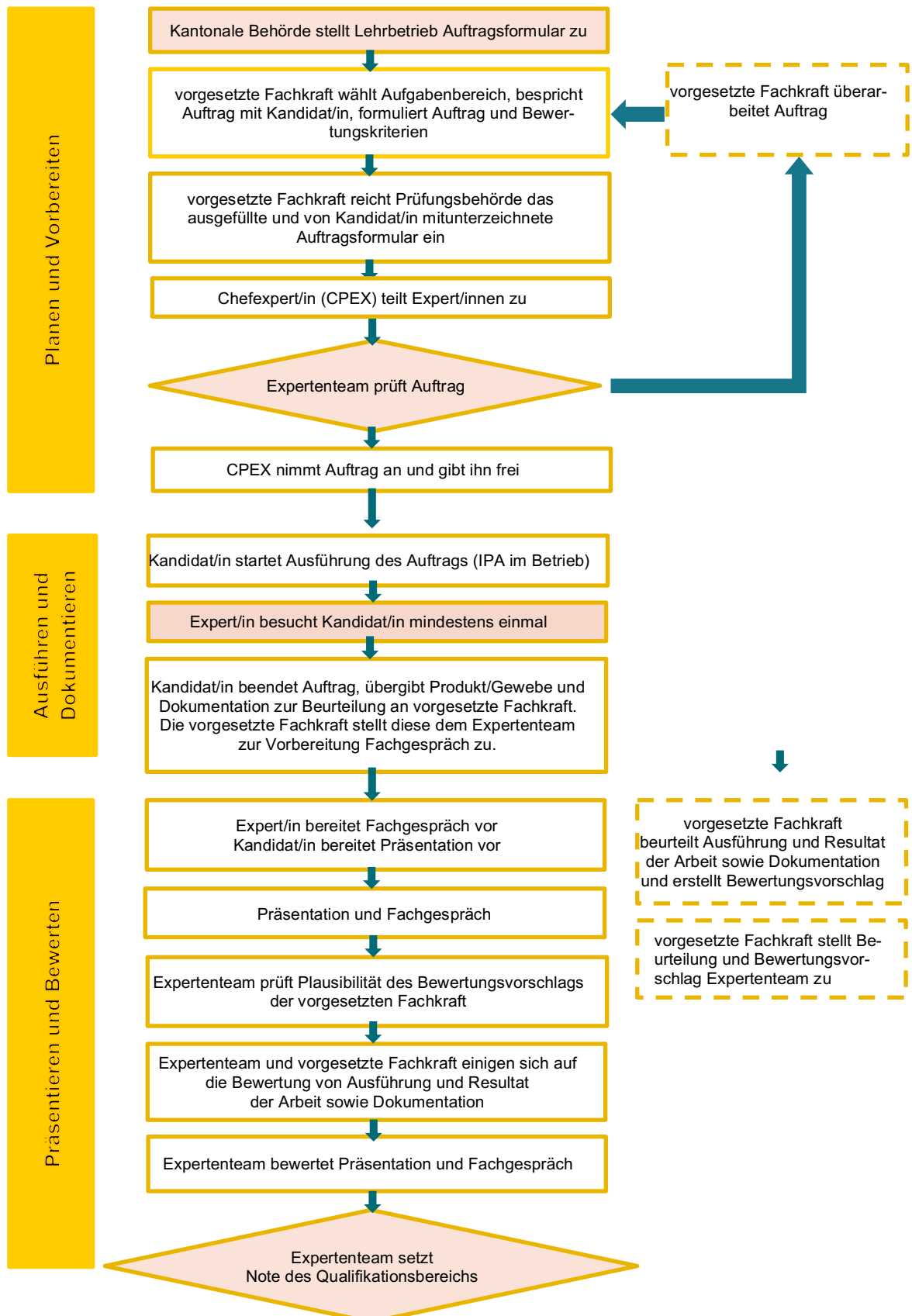
Die Lernenden können bei den praktischen Arbeiten im Qualifikationsverfahren ihre Lerndokumentation und die Unterlagen aus den überbetrieblichen Kursen verwenden (siehe BiVo Art.19)

Weitere zugelassene Hilfsmittel sind im Prüfungsaufgebot genannt.

<sup>2</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note ist im «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis» aufgeführt, zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

## Ablauf einer individuellen praktischen Arbeit

Das folgende Schema zeigt den Verlauf der IPA in den drei Phasen: Planen und Vorbereiten, Ausführen und Dokumentieren sowie Präsentieren und Bewerten. Bei den rot hinterlegten Angaben handelt es sich um kantonale Vorgaben, welche je nach Kanton anders geregelt sind.



## **Phase 1: Planen und Vorbereiten**

Die kantonale Behörde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Prüfungsorgane, die vorgesetzte Fachkraft sowie die Kandidatinnen über die Modalitäten und Fristen für die Ausführung der IPA ausreichend und rechtzeitig informiert sind.

Sie beauftragt die Chefexpertin (CPEX) mit der Schulung der vorgesetzten Fachkräfte und setzt entsprechend geschulte Prüfungsexpertinnen (PEX) ein.

Sie stellt dem Lehrbetrieb das Auftragsformular zur IPA zu, die vorgesetzte Fachkraft meldet die Kandidatin an.

Die vorgesetzte Fachkraft formuliert den Auftrag. Dieser basiert auf folgenden Kriterien:

- die Kandidatin erfüllt einen Auftrag aus dem Aufgabenspektrum des Lehrbetriebs;
- der Auftrag enthält möglichst alle Handlungskompetenzbereiche;
- der Auftrag ist eindeutig beschrieben, die zu prüfenden Handlungskompetenzbereiche/Handlungskompetenzen sind messbar oder beobachtbar (siehe Formular Auftrag im Anhang).

Die vorgesetzte Fachkraft reicht der Prüfungsbehörde das Auftragsformular für die IPA fristgerecht ein (siehe Anhang). Dieser enthält insbesondere folgende Angaben:

- Kurzbeschreibung der IPA (Gestaltungsidee, Produkt) für ein Gewebe von mind. 2 m<sup>2</sup> Grösse
- Vorgesehene Ausführung, Materialien, Techniken
- Infrastruktur (ev. spez. Rahmenbedingungen)
- ergänzende Informationen, z.B. zu den Hilfsmitteln.
- die veranschlagte Ausführungsdauer;
- der geplante Ausführungszeitraum (Starttermin/Endtermin, inkl. das vorgesehene Zeitfenster für die Besuche der externen Expertin);
- das vorgesehene und mit der Kandidatin besprochene und von ihr unterzeichnete Prüfungsprotokoll;
- Termin für die Präsentation und das Fachgespräch;

Der Auftrag und die ergänzenden Angaben und Unterlagen werden der Kandidatin zur Kenntnisnahme unterbreitet und von ihr mitunterzeichnet.

Mindestens ein Mitglied des von der Chefexpertin (CPEX) eingesetzten Expertinnenenteams prüft die Eingabe auf die Übereinstimmung mit der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan sowie auf die formelle Vollständigkeit. Entspricht der Auftrag den Kriterien, gibt die Expertin die Ausführung frei und orientiert die vorgesetzte Fachkraft. Bei Mängeln weist sie den Auftrag zur Bereinigung an die vorgesetzte Fachkraft zurück.

Sie vereinbart mit der vorgesetzten Fachkraft den genauen Zeitpunkt der Ausführung.

Eine Änderung der Aufgabenstellung nach der Freigabe durch die Chefexpertin darf nur in Ausnahmefällen (z.Bsp. Kundensistierung des Auftrages) und mit ausdrücklichem Einverständnis der Chefexpertin erfolgen.

## **Phase 2: Ausführen und Dokumentieren**

Die **Ausführung** des Auftrags kann nach dessen Freigabe beginnen. Der Auftrag wird als Einzelarbeit und weitgehend selbständig ausgeführt. Teamarbeit ist zulässig, vorausgesetzt, dass die Tätigkeiten jedes einzelnen Teammitglieds beurteilt werden können.

Die in der Bildungsverordnung festgelegte maximale Dauer der IPA darf nicht überschritten werden. Zeichnet sich ab, dass der vorgegebene Zeitrahmen z.B. wegen nicht voraussehbaren betrieblichen Einflüssen oder wegen falscher Einschätzung nicht möglich ist, einigen sich die vorgesetzte Fachkraft und das zugewiesene Mitglied des Expertenteams über das weitere Vorgehen.

Während der Ausführung des Auftrags wird die Kandidatin mindestens einmal durch ein Mitglied des Expertinnenteams besucht.<sup>3</sup> Dabei werden das Zeitmanagement und der Stand der Auftragserfüllung überprüft, das Arbeitsjournal durchgesehen und ein kurzes Gespräch mit der Kandidatin zu Themen wie Informationsbeschaffung, Arbeitsweise und Hilfestellungen geführt. Beobachtungen während des Besuchs/der Besuche werden durch die Expertin schriftlich festgehalten).

Die vorgesetzte Fachkraft notiert Beobachtungen bezüglich der Arbeitsweise der Kandidatin, der Informationsbeschaffung und der Kommunikation mit beteiligten Partnern (Kundschaft, Lieferanten etc.).

Die Expertin macht sich ein Bild von der Kandidatin und ihrer Arbeitsumgebung. Dies erleichtert ihr das Fachgespräch nach Abschluss der Arbeit.

Die Expertin, die vorgesetzte Fachkraft und die Kandidatin sprechen sich ab bei Planungsfragen zur Durchführung, Präsentation und Fachgespräch.

Die Expertin informiert sich bei der vorgesetzten Fachkraft über den Stand der Bewertung im laufenden Prozess.

Das Expertenteam hat während der Auftragsausführung jederzeit Zutritt zum Prüfungsort.

## **Dokumentation und Arbeitsjournal**

Der Gestaltungsprozess und die Realisation des Gewebes sind nachvollziehbar zu dokumentieren. In gestalterischer Hinsicht sind Form und Ausführung der Dokumentation grundsätzlich frei. Bestehen im Betrieb interne Richtlinien für die Form einzelner Teile der Dokumentation (z.B. Webvorschrift), so können diese angewendet werden (im Anhang zu vermerken). Texte und technische Angaben müssen übersichtlich und zweckmässig geordnet sein. Entwürfe und Gewebeproben können in frei gewählter Form präsentiert werden; Beschriftungen und Hinweise machen deutlich, wo sie im Entstehungsprozess einzuordnen sind.

### **Dokumentation:**

Die Dokumentation ist Bestandteil der IPA.

#### **1. Form**

- Frontblatt mit Titel, persönliche und betriebliche Angaben
- Inhaltsverzeichnis mit Seitennummerierung (eventuelle Beilagen aufführen)
- Die Dokumentation muss gebunden oder in einer Mappe abgegeben werden. Lose Blätter werden nicht angenommen

#### **2. Kopie des Auftrags der IPA**

#### **3. Entwurfsphase**

- 3 realisierbare Vorschläge/Entwürfe auf Papier, inkl. Angaben zu Materialien und Bindung
- Auswahl eines Vorschlags für die definitive Umsetzung mit ausführlicher Begründung

<sup>3</sup> Die Anzahl Besuche ist kantonal geregelt.



- Beschreibung und Begründung der 3 Vorschläge/Papierentwürfe
- Wahl des definitiven Gewebes und deren Begründung

#### **4. Musterungs- und Ausführungsphase**

- Mindestens 5 Musterungen am Webstuhl zu Dichte, Farbgebung, Bindungen, Materialkombination etc.
- Beschreibung jedes der Muster (Bindungspatrone, Schussmaterial, Dichte, Bemerkungen)
- Auswahl eines Musters für das definitive Gewebe mit funktionaler und ästhetischer Begründung
- kritische Bewertung der einzelnen Muster
- kritische Bewertung des Gesamtergebnisses
- Überlegungen zum erhaltenen Gewebe

#### **5. Reflexion über den gesamten Prozess des Auftrags**

#### **6. Kritische Analyse der Arbeit und Schlussfolgerungen**

- persönliche Überlegungen zum Verlauf des gesamten Projektes, die die positiven Aspekte hervorheben
- Gedanken zu verbesserungswürdigen Punkten und Umgang mit Schwierigkeiten.

#### **7. Bibliographie**

#### **8. Eventuelle Beilagen**

#### **Arbeitsjournal:**

Das Arbeitsjournal beinhaltet das Arbeitstagebuch und das Arbeitszeitprotokoll.

#### **1. Arbeitstagebuch**

##### **1.1 Entwurfsphase**

- Kreative Idee, Inspiration, Entwicklung und Vertiefung zum Thema (Bezüge zu Raum/Person, Aufzeigen der Verbindung zwischen dem Thema und Textilien; Recherche, Beschreibung des angestrebten Gewebes; ev. Moodboard etc.)

##### **1.2 Ausführungsphase der Musterungen und des Gewebes**

- Beschreibung der Absichten und der Zielsetzung für die Musterung (ästhetisch und funktional)
- Weben des definitiven Gewebes
- Umgang mit Schwierigkeiten

#### **2. Arbeitszeitprotokoll:**

Arbeitszeitprotokoll (gemäss Zeitplan des Auftrages), ergänzt durch folgende Angaben:

- effektiv für die verschiedenen Tätigkeiten benötigte Zeit
- Tägliche Beschreibung der ausgeführten Tätigkeiten, um die Rückverfolgbarkeit der Arbeit zu belegen und um die effektiv benötigte Zeit (in Bezug auf die geplante Zeit gemäss Eingabe mit dem Formular Auftrag) nachzuweisen.
- Unvorhergesehenes / Bemerkungen / Begründung für Änderungen

Die Kandidatin übergibt nach Abschluss des Auftrags ein Exemplar der Dokumentation, das Arbeitsjournal (in Papierform, keine Datenträger) und das Gewebe der vorgesetzten Fachkraft zur Beurteilung. Weitere Exemplare der Dokumentation (Kopien oder digital) gibt sie gleichzeitig für das Expertenteam ab.

---

### **Phase 3: Präsentieren und Bewerten**

Im Rahmen der **Präsentation** stellt die Kandidatin dem Expertinnenteam die Ausführung des Auftrags sowie das Ergebnis vor.

Im nachfolgenden **Fachgespräch** beantwortet die Kandidatin auftragsbezogene ergänzende Fragen, äussert aktuelle Erkenntnisse und Begründungen zu verschiedenen Aspekten der Arbeit.

Präsentation und Fachgespräch dauern zusammen höchstens eine Stunde. Die Präsentation dauert 15 - 30 Min.

Die vorgesetzte Fachkraft kann der Präsentation und dem Fachgespräch im Einverständnis mit der Kandidatin beiwohnen. Sie hat Beobachterstatus und enthält sich jeglicher Einmischung.

Nach der Präsentation und dem Fachgespräch erfolgt die **Bewertung** der IPA. Das Expertinnenteam und die vorgesetzte Fachkraft einigen sich über die Notengebung für Ausführung und Resultat der Arbeit sowie Dokumentation (Positionen 1 und 2). Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Chefexpertin. Abweichungen sind von ihr zu begründen.

Die Präsentation und das Fachgespräch (Position 3) werden vom Expertinnenteam bewertet.

Die Note des Qualifikationsbereichs IPA ist das Mittel aus der Summe der gewichteten Positionsnoten.

## 4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet letzten Semester der beruflichen Grundbildung statt; sie erfolgt schriftlich und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Gestalten und Planen von Aufträgen und Projekten	67 %
2	Realisieren von Aufträgen und Projekten	33 %

Die Bewertungskriterien der schriftlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).<sup>1]</sup>

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

## 4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

---

## **5 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **6.2 Nachteilsausgleich**

Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung der kantonalen Behörde (Verfügungsbehörde) einzureichen. (Weiterführende Informationen gibt die Empfehlung Nr. 7 der SBBK.)

### **6.3 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.4 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.5 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.6 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.7 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.8 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

## Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Gewebegestalterinnen und Gewebegestalter EFZ treten am 11. Sept. 2020 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 11. Sept. 2020

Interessengemeinschaft Weben

Der Präsident/die Präsidentin

Regula Zähler

die Leiterin Berufskommission

Martina Heuscher

.....  
[Unterschrift Präsident/in IGW]

.....  
[Unterschrift Leitung Berufskommission IGW]

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 23. August 2020 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Gewebegestalterinnen und Gewebegestalter EFZ Stellung bezogen.

## Anhang: Verzeichnis der Vorlagen

<b>Dokumente</b>	<b>Bezugsquelle</b>
Formulare IPA - Auftragsformular - Prüfungsprotokoll IPA	Interessengemeinschaft Weben <a href="http://www.textilforum.ch">www.textilforum.ch</a>
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Gewebegestalterin/Gewebegestalter	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>